

MIETVERTRAG

über die Nutzung der
Vorbergblickhütte
zwischen

der **Gemeinde Weissach**
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Daniel Töpfer
- nachfolgend „Gemeinde“ –
und

Veranstalter	Ansprechpartner/in
Straße / Hausnr.	PLZ / Ort
Mobil	E-Mail

nachfolgend „Mieter“

Name der Veranstaltung		
Datum (von – bis)	geplanter Beginn und Ende (Uhrzeit)	Anzahl der Besucher
Aufsichtsführende Person oder Veranstaltungsleitung (Pflichtangabe)		

Veranstaltung wird gebucht als:		
<input type="checkbox"/> Privatperson	<input type="checkbox"/> Firma	<input type="checkbox"/> Verein

Geförderte Veranstaltung nach Vereinsförderrichtlinie (nur Vereine) JA NEIN

Angabe der **Kontodaten** für eine gegebenenfalls anteilige Rücküberweisung der Kaution

Kontoinhaber
IBAN

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die Hütte mit den dazugehörigen Einrichtungen wird für die o. g. Veranstaltung sowie für die o.g. Dauer zur Benutzung an den Mieter überlassen. Die Überlassung erfolgt auf Grundlage dieses Mietvertrages sowie der „Benutzungs- und Gebührenordnung für die Vorbergblickhütte in Weissach und die Waldhütte in Flacht“, welche Bestandteil dieses Mietvertrages ist. Der für beide Parteien verbindliche Mietvertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung der Gemeinde zustande.

§ 2 Nutzungsbedingungen

- (1) Die Benutzung der Hütte ist am Buchungstag ab 11:00 Uhr möglich. Eine vorzeitige Nutzung – auch zum Abstellen von Gegenständen – ist nicht zulässig.
- (2) Die Schlüssel können ab dem dritten Tag vor dem ersten Buchungstag beim Bürgerbüro der Gemeinde während dessen Öffnungszeiten abgeholt werden. Die Kautionszahlung muss zum Zeitpunkt der Schlüsselabholung auf dem Gemeindep konto eingegangen sein (vgl. § 3).
- (3) Die Abnahme der Hütte erfolgt an dem auf den genehmigten, letzten Benutzungstag folgenden Tag gemäß § 4 dieses Mietvertrages. Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Schlüssel bei der Abnahme der Hütte an den Gemeindepmitarbeiter auszuhandigen.
- (4) Der Grillplatz sowie der Spielplatz an der Vorbergblickhütte sind öffentliche Einrichtungen. Eine Benutzung durch nichtdazugehörige Personen ist auch während des Mietzeitraums gestattet.

§ 3 Kautions- & Benutzungsentgelt

- (1) Für die Beseitigung möglicher Beschädigungen durch oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung an der Hütte selbst, an Einrichtungsgegenständen oder der Umgebung der Hütte ist eine Kautionszahlung i. H. v. 250,00 € zu hinterlegen. Die Kautionszahlung ist mindestens sieben Tage vor der Schlüsselübergabe auf das Gemeindep konto bei der Kreissparkasse Böblingen, IBAN DE26 6035 0130 0005 5163 62 zu überweisen. Bei der Überweisung der Kautionszahlung muss als Verwendungszweck der Betreff „Kautionszahlung Vorbergblickhütte“ sowie das Datum der Veranstaltung angegeben werden.
- (2) Eine Verrechnung der vollständigen Mietgebühren mit der hinterlegten Kautionszahlung wird standardmäßig vorgenommen.
- (3) Für die Benutzung der Vorbergblickhütte wird ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1 zur „Benutzungs- und Gebührenordnung für die Vorbergblickhütte in Weissach und die Waldhütte in Flacht“ (Gebührenverzeichnis) erhoben. Die Festsetzungen in den Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde über mietfreie Nutzungen bleiben hiervon unberührt. Notwendige Zusatzleistungen durch die Gemeinde bspw. wegen mangelnder Reinigung werden darüber hinaus berechnet.

§ 4 Abnahme der Hütte

- (1) Die Hütte sowie der Außenbereich und die Toiletten sind an dem auf den genehmigten, letzten Benutzungstag folgenden Tag um 9:30 Uhr sauber zu verlassen und persönlich an einen Mitarbeiter der Gemeinde zu übergeben. Findet keine persönliche Übergabe der Hütte statt, gilt die Hütte nicht als abgenommen und die Kautionszahlung kann nicht ausbezahlt werden.
- (2) Die Reinigung der Hütte umfasst das Kehren, bei starker Verschmutzung auch das Wischen des Bodens und das Abwischen der Tische und Oberflächen. Die Toiletten sind in jedem Fall nass auszuwischen.

- (3) Bei außergewöhnlicher Verschmutzung ist diese entweder durch den Mieter oder, sofern dies durch diesen nicht möglich ist, durch die Gemeinde auf Kosten des Mieters zu beseitigen.
- (4) Die Entscheidung, ob eine außergewöhnliche Verschmutzung vorliegt, trifft der von der Gemeinde beauftragte Mitarbeiter.

§ 5 Rücktritt

- (1) Der Mieter ist aus wichtigem Grund zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Erfolgt der Rücktritt bis vier Wochen vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung, so sind 25 v.H., andernfalls 50 v.H. des vereinbarten Entgelts als Entschädigung für entstandene Aufwendungen zu zahlen. Findet der Rücktritt vom Vertrag erst bis einschließlich sieben Tage vor dem Tag der Veranstaltung statt, werden 80 v.H. des vereinbarten Entgelts als Entschädigung von der Gemeinde in Rechnung gestellt. Weitergehende Leistungen entfallen.
- (2) Die Gemeinde Weissach kann aus wichtigem Grund jederzeit vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. der Veranstalter eine vertraglich vereinbarte Regelung oder die Festsetzungen der „Benutzungs- und Gebührenordnung für die Vorbergblickhütte in Weissach und die Waldhütte in Flacht“ nicht beachtet.
 - b. der Mieter gesetzliche Bestimmungen nicht einhält.
 - c. infolge höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen die Hütten nicht zur Verfügung gestellt werden können.
 - d. durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienende Vorbereitungsmaßnahme eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Weissach zu befürchten ist.
 - e. die geforderte Kautions nicht fristgerecht entrichtet wird.

§ 6 Haftung

- (1) Der Mieter übernimmt die Verantwortung und Haftung für die Veranstaltung. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde Weissach nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde, ihrer Bediensteten oder ihrer Beauftragten nachgewiesen werden kann.
- (2) Die Gemeinde Weissach haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Besucher der Veranstaltung sowie den eingebrachten Sachen.
- (3) Entstandene Schäden am Gebäude, Einrichtungen und Inventar sowie an den Außenanlagen sind unverzüglich dem Hausmeister oder der Verwaltung (Bürgerbüro) zu melden. Der Mieter haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an den Gebäuden, ihren Einrichtungen, Geräten und Außenanlagen entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch den Mieter selbst, seinem Beauftragten oder durch die Besucher der Veranstaltungen entstanden sind. Die Schäden werden von der Verwaltung (Bürgerbüro) auf Kosten des Mieters behoben.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

§ 8 Bestandteil des Vertrags

Durch Unterzeichnung des Mietvertrags bestätigt der Mieter, die „Benutzungs- und Gebührenordnung für die Vorbergblickhütte in Weissach und die Waldhütte in Flacht“ in der aktuellen Fassung erhalten und deren Festsetzungen anerkannt zu haben.

Wenn die aktuelle Corona-VO ein Hygienekonzept oder eine Datenverarbeitung vorsieht, sind diese Unterlagen unaufgefordert der Gemeinde vorzulegen und am Veranstaltungstag bereitzuhalten.

Ich bestätige die bevorstehende Veranstaltung laut diesem Mietvertrag gemäß den Vorgaben der aktuell geltenden Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg durchzuführen sowie aktuell geltende Hygienemaßnahmen zu beachten und umzusetzen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Mieters

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Gemeinde

Durchführungshinweise:

- Aus einer telefonisch, mündlich oder schriftlich beantragten Terminreservierung oder aus einem eingereichten Antrag auf Vermietung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Eine Terminreservierung ist auf die Dauer von **vier Wochen** begrenzt.
- Insofern innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Terminreservierung bei der Gemeindeverwaltung von Seiten des Mieters kein unterzeichneter Mietvertrag eingeht, verfällt die Reservierung.
- Bei dringenden, technischen Notfällen melden Sie sich bitte - auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten – bei der Rufbereitschaft unter folgender Nummer: **0160/4802005**.
- Bei unsachgemäßem Gebrauch der Rufbereitschaft kann dieser Service mit dem Stundensatz des technischen Dienstes je angefangener Stunde berechnet werden.

Auszug aus der Benutzungs- und Gebührenordnung (§ 12 Benutzungsentgelte Abs. (2) und (4)):

Gebühren pro Tag

Örtliche Vereine, Organisationen und Kirchengemeinden	75,00 €
Private Antragsteller	125,00 €
Örtliche Firmen für Zwecke der Betriebsgemeinschaft	150,00 €
Auswärtige Antragsteller	250,00 €
Nebenkostenpauschale	35,00 €

Reinigungspauschale bei nicht erfolgter besenreiner Endreinigung	50,00 €
Reinigung bei festgestellter außergewöhnlicher Verschmutzung (pro Stunde)	Nach Aufwand*

* entsprechend des Stundensatzes der Gemeinde für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen